

Aus der Arbeit des Fachausschusses Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Das Sachgebiet „Augenschutz“ im Fachausschuss
„Persönliche Schutzausrüstungen (FA „PSA“) informiert:

Allgemeine Augenschutztragepflicht – ein Allheilmittel?

Der Vorfall

Letztens kam ein Kollege, auch Technische Aufsichtsperson, zu mir und berichtete über folgenden Vorfall:

Im Rahmen seiner Tätigkeit hatte er einen Unfallhergang mit einer Augenverletzung zu klären, die im Ergebnis Gott sei Dank glimpflich ausgegangen war. Bei diesem Unfall hatte ein Mitarbeiter des Betriebes beim Vorbeigehen an einer Drehmaschine aus ca. 3 m Entfernung einen Span ins Auge bekommen. Die Augenverletzung erwies sich zwar im Nachgang nicht so schwerwiegend – es hätte aber auch schlimmer ausgehen können!

Die Ermittlungen

Bei der Untersuchung des Unfalls im Betrieb wurden dem Kollegen bereits Maßnahmen vorgestellt, die derartige Augenverletzungen in Zukunft wirksam ausschließen sollen. Die für den Betrieb zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit erläuterte ihm hierzu: „Wir haben nach dem Unfall unverzüglich eine allgemeine Augenschutztragepflicht in diesem Bereich eingeführt“. Auf die Frage, ob im Rahmen der betriebsinternen Unfalluntersuchung nicht auch technische oder organisatorische Maßnahmen vor der Einführung der Augenschutztragepflicht überprüft worden seien, habe die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit

der Schulter gezuckt und gesagt, „dass mit der Einführung der allgemeinen Augenschutztragepflicht doch alle Risiken abgedeckt seien“. Über eine Nachrüstung der Drehmaschine oder eine Überprüfung des Drehverfahrens wurde offensichtlich nicht oder zumindest nicht vertiefend nachgedacht.

Die Diskussion

Die Schilderungen meines Kollegen führten fast zwangsläufig zu einer intensiven Diskussion mit ihm über die Vor- und Nachteile einer allgemeinen Augenschutztragepflicht. Diese allgemeine Verpflichtung wurde mittlerweile in vielen Betrieben eingeführt, wobei vielfach auch der Erfolg dieser Maßnahme nachweisbar ist.

Trotzdem kann eine derartige Maßnahme natürlich nicht als Allheilmittel zum Schutz gegen Augenverletzungen betrachtet werden. Wie im § 3 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) beschrieben, hat der Unternehmer durch eine Beurteilung der Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz erforderlich sind. Hieraus folgt, dass natürlich zunächst alle Möglichkeiten zur Umsetzung technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen geprüft werden müssen; erst wenn diese zu keinem Erfolg führen oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingeführt werden können, sind Persönliche Schutzausrüstungen als „letztes Mittel“ bereitzustellen und zu verwenden.

In Diskussionen mit Vorgesetzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizinern hört man allerdings oft auch das Argument, dass eine generelle Augenschutztragepflicht eingeführt wurde, weil sich herausgestellt habe, dass der Augenschutz in den Bereichen, in denen er bisher vorgeschrieben war (Bereich durch Ausschilderung gekennzeichnet) nicht oder nicht in ausreichendem Maße getragen wurde. Allerdings drängte sich bei den Gesprächen oft der Eindruck auf (und dieser Eindruck wurde bei intensiveren Diskussionen durchaus auch bestätigt), dass diese Maßnahme

vor allen Dingen deshalb eingeführt wurde, weil die jeweiligen betrieblichen Vorgesetzten die Pflicht, den Augenschutz in den gekennzeichneten Bereichen zu tragen, nicht ausreichend durchsetzten (mit den sattsam bekannten Argumenten). Teilweise könnte sich sogar der Eindruck aufdrängen, dass eine Pflichtenverlagerung vom Unternehmer/betrieblichen Vorgesetzten auf die Mitarbeiter stattfinden soll (!).

Nach Auffassung des Verfassers kann die „flächendeckende Einführung der Augenschutztragepflicht“ nicht alle Probleme des Betriebes lösen, die sich durch das Nichttragen von Augenschutz ergeben können. Vielmehr sollten die vorstehend genannten Defizite zum Anlass genommen werden, darüber nachzudenken, warum denn wohl Mitarbeiter in den Bereichen keinen Augenschutz tragen, in denen dies bisher vorgeschrieben war. Generell soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass eine allgemeine Augenschutztragepflicht erst nach einer gründlichen Analyse der Arbeitsplätze und -verfahren eingeführt werden darf, wobei auch Nachteile des Augenschutzes (Beschlagen, Verschmutzungen bei hoher Staubbelastung usw.) im Vorwege ausgewogen abgeklärt werden müssen.

Die Frage der allgemeinen Augenschutztragepflicht wird also durchaus unterschiedlich, teilweise sogar kontrovers diskutiert.

Was meinen Sie?

Bekanntlich führen viele Wege nach Rom. Welche Erfahrungen haben Sie gemacht – welcher Weg ist für Sie der richtige? Teilen Sie mir Ihre Meinung und Ihre Erfahrungen mit:

Matthias Stenzel
Obmann des Sachgebietes „Augenschutz“
im Fachausschuss
„Persönliche Schutzausrüstungen“
c/o Bergbau-Berufsgenossenschaft
Geschäftsbereich Prävention
Peter-Hensen-Str. 1–3
53175 Bonn
E-Mail: m.stenzel@bn.bergbau-bg.de

Ich bin auf Ihre Äußerungen gespannt. Wir werden in einer der nächsten Ausgaben sowie auf der Homepage des FA „PSA“ (www.hvbg.de/psa) über das Ergebnis berichten.

Dipl.-Ing. Matthias Stenzel
Obmann des Sachgebietes „Augenschutz“
im FA „Persönliche Schutzausrüstungen“



Anzeige